



An  
Bundesministerium für Bildung und Frauen  
Präsidium des Nationalrats

Ergeht per E-Mail an:  
[begutachtung@bmbf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 30.10.2015

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-  
Gesetz)

GZ.: BMBF-12.740/0001-II/2015

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt  
Stellung:

Als gesetzlich verankerte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Österreich ist es der Bundesjugendvertretung (BJV) ein Anliegen, dass im Rahmen des NQR-Gesetzes der Lernbereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit und die Lernerfahrungen junger Menschen in diesem Bereich Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich begrüßt die Bundesjugendvertretung die Lernergebnisorientierung und die damit verbundene Beschreibung von Kompetenzen als Basis für NQR-Zuordnungen, da die erfolgreiche Anwendung von Gelerntem in Lern- und Arbeitssituationen ein zu förderndes Ziel für junge Menschen darstellt. Der NQR hat das Potential mehr Übersicht, Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit in der österreichischen Bildungslandschaft zu erreichen.

Dass nicht-formales und informelles Lernen neben dem formalen Lernen gleichwertig im NQR berücksichtigt wird, befürwortet die BJV im hohen Maße, weil dadurch die mittels des NQR abgebildeten Lernergebnisse viel eher den tatsächlichen Lernbiographien der Lernenden entsprechen. Das informelle Lernen von jungen Menschen in Familienkontexten, in der Peer-Group und im Rahmen von freiwilligem Engagement kann somit bei der Erlangung von Qualifikationen viel eher berücksichtigt werden. Dies ist in jugendlichen Lebenswelten von großer Bedeutung.

Generell spricht sich die BJV dafür aus, den vorliegenden Entwurf dahingehend zu überarbeiten, dass anstelle von „Arbeits- und Lernkontext“ die Beschreibung „Tätig-





keits- und Lernkontext“ verwendet wird, da damit offensichtlicher der Bereich der Freiwilligentätigkeit mit eingeschlossen wird, der ein äußerst relevantes Lernfeld darstellt.

Auch wenn eines der Hauptziele des NQR ist, lediglich als Instrument für Lern- und Arbeitsmarktmobilität zu dienen, wird seine Reichweite aus Sicht der BJV dazu führen, dass der gesellschaftliche Wert eines Bildungsangebots wesentlich davon abhängt, ob und welchem NQR-Niveau es zuordenbar ist. Allerdings können zu überprüfende Lernergebnisse (die Grundvoraussetzung für die NQR-Tauglichkeit einer Qualifikation sind) nur begrenzt den Wert von Qualifikationen und Lernangeboten beschreiben. So können Ergebnisse und Kompetenzen in den Bereichen politische Bildung, soziales Lernen und Umweltbildung bis dato nicht zufriedenstellend in messbaren Lernergebnissen ausgedrückt werden. Um zu verhindern, dass sich die Zielsetzung der angesprochenen Bildungsbereiche zukünftig nur noch auf konkret feststellbare Handlungen reduziert, müsste eine Öffnung der derzeit im Internet zugänglichen Kriterien für NQR-Zuordnungen hinsichtlich Überprüfung von Lernergebnissen stattfinden.

Außerdem weist die BJV darauf hin, dass ein Bildungsangebot bei unterschiedlichen Lernenden zu unterschiedlichen Lernergebnissen führen kann. Je nach individuellen Vorerfahrungen, Interessen und Begabungen sollen daher Bildungsangebote die individuelle Schwerpunktsetzung, die Erreichung unterschiedlicher Lernergebnisse und Kompetenzniveaus ermöglichen. Die Zuordnungssystematik des NQR schreibt hier jedoch eine sehr starre Struktur der Festlegung von standardisierten Lernergebnissen vor. Dies würde zwangsläufig dazu führen, dass es durch den NQR zukünftig schwerer möglich wird, die Vielfalt an Interessen und Begabungen im Rahmen von Lernangeboten zu berücksichtigen, die mit einer NQR-zugeordneten Qualifikation abschließen.

In der NQR-Steuerungsgruppe sollen nach § 7 Abs. 3 u. a. VertreterInnen der Universitätenkonferenz, der Fachhochschulkonferenz und der Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs vertreten sein, die zentrale Teile der österreichischen Bildungslandschaft repräsentieren. Nicht abgebildet ist damit jedoch das Feld der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit (<http://www.bmfj.gv.at/jugend/jugendarbeit.html>). Mit ihren drei wesentlichen Formen

- der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit (Kinder- und Jugendorganisationen),
- der offenen Jugendarbeit (Jugendzentren/-treffs, Parkbetreuung, Streetwork, u. ä.)
- sowie der Jugendinformation (in Jugendinfostellen)

erreicht die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit zahlreiche junge Menschen mit nicht-formalen Lernangeboten und bietet vielfältige Rahmen für wertvolle informelle Lernmöglichkeiten. Die BJV ist die gesetzlich eingerichtete Interessensvertretung für Jugendliche in Österreich, wird von mehr als 50 Kinder- und Jugendorganisationen getragen und ist mit den bundes- und landesweiten Netzwerken aus den verschiedenen Bereichen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit intensiv vernetzt. Deshalb schlagen wir vor, dass die Zusammensetzung der NQR-Steuerungsgruppe um einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der BJV ergänzt und in § 7 Abs. 3 entsprechend





adaptiert wird. Dies würde sicherstellen, dass auch der Lernbereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit in der Steuerungsgruppe repräsentiert wäre.

Bei der Finanzierung des NQR bestehen seitens der BJV vor allem hinsichtlich der Bereiche der nicht-formalen Qualifikationen und des informellen Lernen noch große Unklarheiten. Denn gerade in diesen Bereichen werden Lernangebote oftmals im Rahmen von freiwilligem Engagement angeboten und damit verbundene hauptamtliche Verwaltungsstrukturen leiden kontinuierlich unter einem Mangel von Personalressourcen. Die pädagogisch-inhaltliche Implementierung der Lernergebnisorientierung und der mit NQR-Zuordnungen verbundene Verwaltungsaufwand können daher im Bereich des nicht-formalen und informellen Lernens unmöglich von bestehenden Strukturen mit bestehenden Mitteln bewerkstelligt werden. Vor allem Organisationen, die auf freiwilligem Engagement aufbauen bzw. bei denen Lernangebote dezentral und unter starker Einbeziehung der Lernenden organisiert sind, benötigen Beratung und Unterstützung bei der Implementierung der Lernergebnisorientierung und der weiteren Kriterien für NQR-Zuordnungen. Hierfür könnten die im Gesetzesentwurf festgehaltenen NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen zum Einsatz kommen. Die BJV **spricht sich daher dafür aus, dass unter § 9 eine „Beratungs- und Unterstützungsfunktion von NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen für Qualifikationsanbieter nicht-formaler Qualifikationen“ explizit genannt wird.**

Die Verfahrenskosten für die Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen werden gemäß den Erläuterungen des Gesetzes von den NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen getragen. Aus Sicht der BJV ist hierbei zu klären, ob und in welchem Maße die Übernahme dieser Verfahrenskosten durch öffentliche Mittel gewährleistet wird, da es sonst zur Situation kommen wird, dass letztendlich vorrangig die (Nicht-) Verfügbarkeit von finanziellen Eigenmitteln von AnbieterInnen nicht-formaler Qualifikationen darüber entscheidet, ob es zu einer NQR-Zuordnung kommt.

Die Finanzierung der NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen, der Verfahrenskosten für Zuordnungen sowie ihrer Beratungs- und Unterstützungsfunktion sollte daher in der wirkungsorientierten Folgeabschätzung geklärt werden.

Die BJV ersucht um Berücksichtigung der oben genannten Punkte und bringt sich gerne in die weiteren Schritte zur Umsetzung des NQR-Gesetzes ein. Für Rückfragen stehen wir gerne unter [office@bjv.at](mailto:office@bjv.at) oder telefonisch unter 01/2144499-12 zur Verfügung.

Wir verbleiben mit vorzüglicher Hochachtung,

Johanna Tradinik  
Vorsitzende

Mag.a Magdalena Schwarz  
Geschäftsführerin

